

**Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, 100. Änderung
(Sondergebiet „Therapeutische Begleitung am Langlebenhof“ mit Reitplatz, Sondergebiet
„Schulsportanlage“ Freudenhain samt Turnhalle, Streuobstwiese und Ausgleichsflächen
Gemarkung Hacklberg); Stand 24.04.2020**

Sie betrachten: Flächennutzungsplan, 100. Änderung
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden *
Zeitraum: 06.09.2019 - 07.10.2019

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung
1.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bereich Forsten Erstellt am: 30.09.2019 Aktenzeichen: F-7716.2-163	Von der eingereichten Planung ist kein Wald i. S. d. Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Waldgesetzes (BayVWaldG) betroffen. Forstfachliche und / oder -gesetzliche Bereiche werden folglich nicht berührt. Die Untere Forstbehörde am AELF Passau-Rothalmünster gibt der Änderung des Flächennutzungsplans Gemarkung Ries -Passau- das Einvernehmen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
2.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Landwirtschaft Erstellt am: 18.09.2019 Aktenzeichen: L2.2-4610-393	Bereich Landwirtschaft: Keine Einwände, landwirtschaftliche Belange werden nicht berührt. Bereich Forsten: Der Bereich Forsten nimmt zum o.g. Verfahren gesondert Stellung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
3	Stadt Passau: Amt für Kinder, Jugend und Familie - Dst. 240	-	-
4.	Stadt Passau: Bauordnungsamt - Dst. 540 Erstellt am: 07.10.2019 Aktenzeichen: 540 me	Keine Einwände bzw. Anregungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
5	Stadt Passau: Bauverwaltung - Dst. 410	-	-
6.	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Referat B Q – Bauleitplanung Erstellt am: 01.10.2019 Aktenzeichen: Nicht angegeben.	Bodendenkmalpflegerische Belange: Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen. Art. 8 Abs. 1 BayDSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit. Art. 8 Abs. 2 BayDSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die	Stellungnahme wird an Bauherren / Vorhabensträger zur Berücksichtigung weitergeleitet. Im Übrigen sind die Hinweise während der Bauausführung zu beachten und nicht Gegenstand der gegenwärtigen Bauleitplanung. Die Berücksichtigung der denkmalpflegerischen Belange ist u.a. auch in der Begründung konkretisiert.

		Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).	
7	Bayernwerk AG, Vilshofen	-	-
8	Bischöfliches Ordinariat Passau	-	-
9.	Bund Naturschutz Ortsgruppe Passau - z. Hd. Herrn Ulrich Stadelmann – Erstellt am: 02.10.2019 Aktenzeichen: Per Schreiben	1. Der Bau der neuen Sporthalle bedeutet einen erheblichen Eingriff in das Biotop PA-1064-001. Dieser Obstgarten ist zwar aufgelassen, aber auch aufgelassene Obstgärten haben eine erhebliche Bedeutung für die Arterhaltung bzw. für die Artenvielfalt. a) Deshalb ist der für die Ermittlung der Ausgleichsfläche vorgesehene Berechnungsfaktor im Umweltbericht 4.4 zu niedrig angesetzt. b) Daher sollen auch bei den Vermeidungsmaßnahmen 4.3 mehr Habitatbäume als jetzt vorgesehen erhalten bleiben. 2. Lt. Umweltbericht wird ein artenschutzrechtliches Gutachten durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Prüfung müssen in den Umweltbericht vor Beschlussfassung und Baubeginn eingearbeitet werden und zur Durchführung kommen. 3. Die Maßnahmen zur Durchführung der Umweltüberwachung sind zwingend bereits im Umweltbericht aufzuführen.	Zu 1) Der Bau einer neuen Sporthalle ist für das Gymnasium Freudenhain zwingend erforderlich. Aus Gründen des Denkmalschutzes kommt zur Realisierung der Schulsporthalle lediglich die festgesetzte Fläche in Betracht. Für den Eingriff in das hier bestehende Biotop werden Ausgleichsflächen/-maßnahmen erforderlich. Im parallel zur FNP-Änderung laufenden Aufstellungsverfahren werden die Faktoren, die erforderlichen Ausgleichsflächen und –maßnahmen detailliert festgesetzt. Hierzu zählt auch die Erhaltung von Habitatbäumen. 2. Das artenschutzrechtliche Gutachten wird Bestandteil der FNP-Änderung und des Bebauungsplanverfahrens. 3. Die CEF-Maßnahmen werden als Festsetzungen im Bebauungsplanverfahren detailliert konkretisiert, ebenso das Monitoring.
10	Deutsche Telekom Technik GmbH T NL Süd, PTI 12	-	-
11	Stadt Passau: Dst. 440 - Straßen und	-	-

	Brückenbau Stadt Passau		
12	Stadt Passau: Dst. 630 - Statistik Brückner Klaus	-	-
13	Stadt Passau: Ehrenamtliche Verwaltungsrätin - Schulen und Sport	-	-
14	Freiwillige Feuerwehr Passau Stadtbrandinspekti on	-	-
15	Stadt Passau: Geoinformation und Vermessung - Abteilung 512	-	-
16.	Kabel Deutschland GmbH, Nürnberg Erstellt am: 24.09.2019 Aktenzeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00786502	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
17.	Stadt Passau: Kulturamt - Dst. 310 Erstellt am: 12.09.2019 Aktenzeichen: Urschriftlich zurück - mit Vermerk	Aus Sicht des Kulturamtes bestehen keine Bedenken zur Änderung des Flächennutzungsplanes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
18	Landratsamt Passau	-	-
19	Stadt Passau: Liegenschaftsamt - Dst. 150	-	-
20.	Stadt Passau: Ordnungsamt - Dst. 210 Erstellt am: 17.09.2019 Aktenzeichen: 214- Fe	Keine Einwände seitens der Straßenverkehrsbehörde.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
21	Polizeipräsidium Niederbayern PI Passau	-	-
22.	Regierung von Niederbayern Landesplanung Erstellt am: 07.10.2019 Aktenzeichen: RNB- 24-8314.1.10-2-68-2	Die Stadt Passau beabsichtigt den Flächennutzungsplan zu ändern. Erfordernisse der Raumordnung sind hiervon nicht negativ berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

23.	Regierung von Oberbayern Bergamt Südbayern Erstellt am: 02.10.2019 Aktenzeichen: 26.3851-R-2389	Gegen die 100. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Passau bestehen aus bergrechtlicher Sicht keine Einwendungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
24.	Regionaler Planungsverband, Donau Wald Erstellt am: 07.10.2019 Aktenzeichen: Nicht angegeben.	Keine Einwendungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
25	Stadt Passau: Schulen und Sport - Dst. 330 - Gesamtdienststelle	-	-
26	Stadt Passau: Stadtarchäologie - Dst. 340	-	-
27	Stadt Passau: Stadtentwässerung - Dst.450	-	-
28	Stadt Passau: Stadtplanung	-	-
29.	Stadtwerke Passau GmbH Erstellt am: 18.09.2019 Aktenzeichen: b19066/al	Gegen die Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes bestehen aus unserer Sicht keine Einwände. Die Wasserversorgung ist gesichert. Eine Versorgung mit Erdgas ist nicht angedacht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
30.	Stadt Passau: Umweltamt - Immissionsschutz, Dst. 470 Erstellt am: 04.10.2019 Aktenzeichen: 470- 19 Ko	Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Bei Aushubarbeiten ist auf eventuell vorhandene Bodenverunreinigungen zu achten. Bei Hinweisen auf Bodenverunreinigungen ist unverzüglich das Wasserwirtschaftsamt Passau sowie die Stadt Passau - Abteilung Umweltschutz- zu informieren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Diese ist nicht Gegenstand des gegenwärtigen Bauleitplanverfahrens bzw. Flächennutzungsplanverfahrens, sondern im Rahmen der Bauausführung von den Vorhabenträgern zu berücksichtigen. Wird entsprechend zur geflissentlichen Berücksichtigung weitergeleitet.
31	Stadt Passau: Umweltamt - Untere Naturschutzbehörd e, Dst. 470	-	-
32.	Stadt Passau: Umweltamt - Wasserrecht, Dst.	Mit der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans besteht aus wasserrechtlicher Sicht grundsätzlich Einverständnis. Die Entsorgung des anfallenden Oberflächenwassers soll im Trennsystem erfolgen (§ 55	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Entwässerung wird im Trennsystem

	470 Erstellt am: 02.10.2019 Aktenzeichen: 470- Stü	WHG); die geplante Entwässerung ist im Rahmen der Änderung des Bebauungsplans aufzuzeigen.	durchgeführt. Für die Oberflächenentwässerung dient der innerhalb des Änderungsbereichs liegende Regenwasserrückhalte- teich. Die Stellungnahme wird im Rahmen des Bebauungsplanaufstellungsverfahrens unter Beachtung des Wasserrechts im Detail berücksichtigt.
33	Stadt Passau: Verkehrsplanung - Dst. 520	-	-
34.	Wasserwirtschaftsamt Deggendorf Dienstort Passau Erstellt am: 07.10.2019 Aktenzeichen: 4- 4621-PA-262- 28490/2019	Als Träger öffentlicher Belange erteilen wir folgende fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: Altlasten Über Altlasten und Schadensfälle im Bereich des o.g. Bebauungsplanes liegen uns keine Erkenntnisse vor. Hinsichtlich etwaig vorhandener Altlasten und deren weitergehende Kennzeichnungspflicht gemäß Baugesetzbuch sowie der boden- und altlastenbezogenen Pflichten wird ein Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Landkreises empfohlen. Es wird empfohlen, bei evtl. erforderlichen Aushubarbeiten das anstehende Erdreich generell von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilen zu lassen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt bzw. das WWA Deggendorf zu informieren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bei der geplanten Ausgleichsfläche im Norden handelt es sich um eine Altlastenfläche (Mischdeponie). Bodenuntersuchungen und eine Beurteilung des Gefährdungspotentials liegen der Stadt Passau vor. Basierend auf diese Ergebnisse werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Festsetzungen getroffen, um jegliche Gefährdungen ausschließen zu können.
35.	Zweckverband Abfallwirtschaft Donau-Wald Erstellt am: 07.10.2019 Aktenzeichen: 4- 4621-PA-262- 28490/2019	Als Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung teilen wir Ihnen mit, dass gegen das von Ihnen aufgeführte o.g. Bauleitplanverfahren grundsätzlich keine Einwände bestehen. Die Müllabfuhr ist von der Änderung nicht betroffen, da sich an der Erschließung nichts ändert. Die gesetzlichen Regelungen, insbesondere die Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung des ZAW Donau-Wald bleiben hiervon unberührt und sind ebenfalls zu beachten. Die Ausweisung und optimale Gestaltung von ausreichenden Stellplätzen für Abfallbehälter des praktizierten 3-Tonnen-Holsystems (Restmüll, Papier, Bioabfälle) ist vorzusehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich. Die Hinweise werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens an die Vorhabenträger weitergeleitet.

* Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit wurden frühzeitig am Verfahren beteiligt. Auf Grund des Abänderungsbeschlusses wurde zunächst lediglich eine erneute Beteiligung gem. § 4 a Abs. 3 BauGB in Betracht gezogen. Nachdem es sich allerdings um Änderungen handelt, welche die Grundzüge der Planung erheblich berühren, wird ein Regelverfahren durchgeführt, d.h. der o.a. Abänderungsbeschluss stellt die Einleitung des Verfahrens zur neu gefassten 100. Flächennutzungsplanänderung dar. Die bereits durchgeführte öffentliche Auslegung bzw. Behördenbeteiligung gem. § 4 a Abs. 3 BauGB, welche von 06. September 2019 bis einschließlich 07. Oktober 2019 durchgeführt wurde, ist daher als frühzeitige Öffentlichkeits- bzw. Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB bzw. § 3 Abs. 1 BauGB zu werten. Parallel dazu wird der Bebauungsplan „SO Therapeutische Begleitung am Langlebenhof und SO Schulsportanlage Freudenhain“, Gmkg. Hacklberg aufgestellt.